

# Die Haftung des leitenden Angestellten: zwischen Verantwortung und richterlichem Mäßigungsrecht

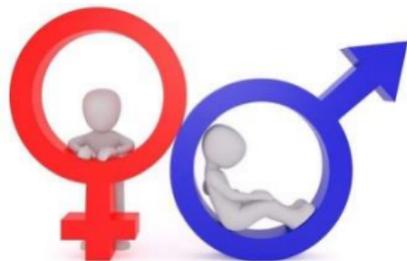
Herzlich  
Willkommen!

...wir geben Ihnen Recht.

## Geschlechter

Um Worte wie zum Beispiel „BürgerInnenmeisterInnen“ zu vermeiden, also nur wegen der besseren Verständlich- sowie Lesbarkeit, werde ich – auch bei meinen mündlichen Ausführungen – verzichten, Personenbegriffe auf alle Geschlechter zu beziehen.

Ansprechen will ich natürlich Damen, Herren und inter- sowie diversgeschlechtliche Menschen gleichermaßen.



Nora Michtner

## Leitender Angestellter

- Auf Basis eines echten Dienstvertrages beschäftigte AN denen Angestellteneigenschaft zu kommt. Angestellte = AN die zur Leistung kaufmännischer oder höherer nicht kaufmännischer Dienste oder zu Kanzleiarbeiten beschäftigt werden (abzugrenzen von Arbeitern)
- Arbeitsrecht kennt keinen einheitlichen Begriff des „leitenden Angestellten“
- Wichtigste Definitionen finden sich im Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) und im Arbeitszeitrecht (AZG, ARG, usw.) (Das ArbVG und das Arbeitszeitrecht definieren zwar den Begriff leitender Angestellte, nehmen diese aber gleichzeitig (teilweise) wieder von ihrem Anwendungsbereich aus)

## Leitender Angestellter i.S.d ArbVG

- Angestellte denen „maßgebender Einfluss auf die Führung des Betriebes zusteht“
- Entscheidend = ob auf
  - betriebstechnischem,
  - kaufmännischem oder
  - administrativem Gebietunter eigener Verantwortung Verfügungen getroffen werden können, die auf die Führung des Betriebes von maßgebendem Einfluss sind.
- Entscheidungsbefugnis im personellen Bereich (Eingehung und Auflösung von Arbeitsverhältnissen)
- Konkrete Umstände des Einzelfalles
- Bezeichnung im Arbeitsvertrag nicht relevant

## Leitender Angestellter i.S.d Arbeitszeitrecht (AZG/ARG)

- Leitende Angestellte oder sonstige Arbeitnehmer, denen
  - maßgebliche selbständige Entscheidungsbefugnis übertragen ist und
  - deren gesamte Arbeitszeit auf Grund der besonderen Merkmale der Tätigkeit nicht gemessen oder im Voraus festgelegt wird oder
  - von diesen Arbeitnehmern hinsichtlich Lage und Dauer selbst festgelegt werden kann sind vom AZG/ARG ausgenommen.
- Zusammengefasst:
  - 1. maßgebliche selbständige Entscheidungsbefugnis und
  - 2. Arbeitszeitautonomie
- Kommt auf faktische Tätigkeit des AN an

## Haftung

- Unmittelbare Schädigung aber auch mittelbare Schädigung des Dienstgebers durch Einsatz der AN bei Ausübung seiner unternehmerischen Tätigkeit möglich
  - Unmittelbar = z.B. AN beschädigt Firmeneigentum
  - Mittelbar = z.B. AN schadet 3., dieser nimmt Dienstgeber in Anspruch (Erfüllungs- oder Besorgungsgehilfenhaftung)
- Haftungsgrundlage i.d.R allg. Schadenersatzrecht des ABGB
- Folgende Voraussetzungen:
  - Schaden,
  - Kausalität,
  - Rechtswidrigkeit,
  - Verschulden.

## Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG)

- Haftungserleichterung für Schäden die AN während der Erbringung der Dienstleistung verursachen
- Das DHG findet auf leitende Angestellte Anwendung
- Stellung als leitender Angestellter hat Auswirkung auf die im Rahmen einer Mäßigung des Schadenersatzanspruches zu berücksichtigenden Umstände.
- Haftungskonstellationen:
  - Unmittelbare Schädigung des Dienstgebers
  - Mittelbare Schädigung des Dienstgebers

## Haftungsbeschränkungen (DHG)

- Kommt auf Verschuldensgrad an.
- Entschuldbare Fehlleistung = keine Haftung
- Leichte Fahrlässigkeit = Haftung kann gerichtlich gemäßigt werden oder sogar erlassen werden
- Grobe Fahrlässigkeit = Haftung kann gerichtlich gemäßigt werden
- Vorsatz = unbeschränkte Haftung

## Mäßigung der Haftung (DHG)

- Leichte und grobe Fahrlässigkeit
- Folgende Umstände sind zu berücksichtigen:
  - das Ausmaß des Verschuldens des AN;
  - die mit der ausgeübten Tätigkeit verbundene Verantwortung (je höher die Verantwortung, desto geringer die Mäßigung);
  - die entgeltliche Abgeltung eines besonders mit der Tätigkeit verbundene Risiko;
  - der Ausbildungsstand und die Berufserfahrung des AN;
  - die Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen sowie
  - die Schädeneignigkeit der vom AN ausgeübte Tätigkeit.

## OGH 4 Ob 20/21 – leitende Angestellte und DHG

### ■ Sachverhalt:

- Marktleiter der Filiale einer Einzelhandelskette
  - für „Geschäftsleitung“ zuständig
    - Aufgaben: Leitung und Aufsicht Mitarbeiter, Schlüssel-, Kassen-, Diebstahlskontrollen
  - Ausbildung: 4 Klassen Volks- und Hauptschule, polytechnischer Jahrgang, 3 Jahre Berufsschule
  - Vertragliche Vereinbarung über „Organisationsrichtlinien“
- erheblicher Fehlbetrag bei Kontrollinventuren □ unmittelbare Schädigung des Dienstgebers □  
Klage des Dienstgebers
- keine ausdrückliche Äußerung des OGH zur Stellung als leitender Angestellter – allerdings naheliegend

### ■ OGH:

- **Anwendung DHG**
- keine Sachentscheidung aufgrund Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidung

## Fall aus der eigenen Praxis

- **Sachverhalt:**

- DN

- trifft eigenständig Personalentscheidungen (Einstellungen, Mitarbeiterauswahl, Vergabe von Kompetenzen und Zuständigkeiten)
    - trifft eigenständig Vertriebsentscheidungen (Vertriebsvereinbarungen, Rechnungslegung)
    - bildet eigenständig Vertriebsnetzwerk einschließlich Abschluss Vereinbarungen
    - Ist Ansprechpartner Bank, beauftragt Rechtsanwälte

**SFR** □ **leitender Angestellter**

- Phishing E-Mails: auffällig hohe Anzahl an Kundenanfragen in branchenunüblicher/unpersönlicher Form
  - Keine Prüfung des DN, sondern „Verkauf“ der Produkte □ hoher Schaden für DG (mittelbare Schädigung)

**SFR** □ **grobe Fahrlässigkeit des DN** □ **Haftung nach ABGB, Mäßigung nach DHG**

## Haftungsausschluss

Weder der Besuch dieses Praxisvortrages noch die Lektüre dieser Unterlage kann eine Rechtsberatung ersetzen, weil meine Ausführungen – vor allem aus didaktischen Gründen – allgemein gehalten sind und jeder konkrete Einzelfall spezielle Anforderungen aufweist, die einer besonderen rechtlichen Prüfung bedürfen. Außerdem werde ich aus Zeitgründen nur auf die wichtigsten Themen eingehen. Aus diesen beiden Gründen wird jegliche Haftung für meine Ausführungen sowie für diese Unterlage ausgeschlossen.

Nora Michtner

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!

RA Dr. Nora Michtner

[michtner@sfr.at](mailto:michtner@sfr.at)

[www.blog-versicherungsrecht.at](http://www.blog-versicherungsrecht.at)

Prinz-Eugen-Straße 30, A-1040 Wien

T +431/22 88 500 - M +43 / 664 / 889 39 618 - [www.sfr.at](http://www.sfr.at)

...wir geben Ihnen Recht.